

Im Dezember 2005

KB 139/05

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach dem überraschenden Ausgang der Bundestagswahl und der sich daraus ergebenden neuen Koalition hat es beinahe den Anschein, als ob die Regierungsbeteiligten sich in steuerpolitischer Hinsicht erst noch neu aufstellen müssen. Bis zum Redaktionsschluss dieses Kontaktbriefs sind jedenfalls keine neuen Gesetzgebungspakete bekannt geworden. Diese werden jedoch ohne Zweifel bald kommen, worüber im nächstmöglichen Kontaktbrief in gewohnter Weise zu berichten sein wird. Vorerst gibt es aber wieder eine Menge steuerlicher und auch sozialversicherungsrechtlicher „Hausmannskost“ zu verdauen.

Abschließend sei Ihnen auf diesem Wege für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr 2005 gedankt, verbunden mit den besten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest sowie für ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2006.

Mit freundlicher Empfehlung und den besten Grüßen

Gewerblicher Grundstückshandel: Zwischenschaltung einer GmbH

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster sind Grundstücksaktivitäten einer GmbH für die Frage des Überschreitens der Drei-Objekte-Grenze für den gewerblichen Grundstückshandel des GmbH-Gesellschafters regelmäßig außer Acht zu lassen. Damit grenzt sich das Finanzgericht von der jüngeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab, wonach in der Übertragung von Grundstücken auf eine GmbH zur späteren Verwertung ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu sehen ist und deshalb die Grundstücksaktivitäten der GmbH auch deren Gesellschafter zuzurechnen sind. Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster liegt ein Gestaltungsmissbrauch dagegen dann nicht vor, wenn für die Einschaltung der GmbH beachtliche wirtschaftliche Gründe vorlagen. Das ist z.B. dann gegeben, wenn die Wahl der Rechtsform der GmbH der Minimierung des persönlichen Haftungsrisikos des Gesellschafters diene. Daher waren die Grundstücksgeschäfte der GmbH nicht in die Prüfung der Drei-Objekte-Grenze ihres Gesellschafters mit einzubeziehen. Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden.

Nutzungsdauer von betriebswirtschaftlichen Softwaresystemen

Die Finanzverwaltung hat auf Bundesebene entschieden, dass für betriebswirtschaftliche Softwaresysteme grundsätzlich eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zugrunde zu legen ist. Sofern aufgrund der früheren engeren Auffassung der Finanzverwaltung solche Softwaresysteme auf Basis einer längeren Nutzungsdauer abgeschrieben werden, kommt nun grundsätzlich eine Bilanzberichtigung in Betracht.

Nach wie vor unklar ist aber, wie der Umfang der aktivierungspflichtigen Leistungsbestandteile bestimmt werden soll. Hier vertritt die Finanzverwaltung teilweise sehr restriktive Auffassungen, die sicherlich zu Rechtsstreitigkeiten führen werden.

Nutzung eines betrieblichen Kfz durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Die private Kfz-Nutzung von Arbeitnehmern wird regelmäßig auf Basis der so genannten 1%-Regelung versteuert, sofern sie nicht anhand eines Fahrtenbuches individuell ermittelt wird. Das gilt grundsätzlich auch für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Der Bundesfinanzhof hat nun aber entschieden, dass dies nicht gilt, wenn die Fahrzeugüberlassung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung geführt hat, etwa weil die Kfz-Nutzung nicht vertraglich geregelt war. Die verdeckte Gewinnausschüttung ist in diesem Fall nach Fremdvergleichsmaßstäben zu bewerten. Dabei können zwar die Mietraten professioneller Fahrzeugvermieter als grobe Orientierungspunkte herangezogen werden, grundsätzlich müsste die GmbH jedoch gegenüber dem Geschäftsführer auf Kostenbasis zuzüglich einer Gewinnmarge abrechnen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann online beantragt werden

Das Bundesamt für Finanzen bietet ab sofort die Möglichkeit, über das Internet (www.formulare-bmf.de/ffw/action/invoke.do?id=UStIDNr_Vergabe) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vollautomatisiert zu beantragen. Die Bekanntgabe der neu zugeteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erfolgt jedoch ausschließlich auf dem Postweg, um eine missbräuchliche Verwendung durch unautorisierte Dritte zu verhindern. Das gilt auch für die Online-Beantragung durch den steuerlichen Berater.

Darlehensumwandlung in eine Schenkung nach Abschluss des Kaufvertrags

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Zusage eines für den Erwerb eines bestimmten Grundstücks vorgesehenen Geldbetrags erst nach Abschluss des Kaufvertrags nicht als schenkungsteuerlich günstige mittelbare Grundstücksschenkung zu werten ist. Erhält der Käufer Mittel für den Grundstückserwerb zunächst als Darlehen und wird auf dieses später verzichtet, liegt eine mittelbare Grundstücksschenkung nur vor, wenn der Darlehensgeber die Umwandlung in eine Schenkung schon vor dem Grundstückserwerb zugesagt hat und vor Bezahlung des Kaufpreises tatsächlich vornimmt.

Nachversteuerung bei erbschaftsteuerlich begünstigtem Betriebsvermögen

Wird bei einer Schenkung oder Erbschaft begünstigtes Betriebsvermögen übertragen, so werden Vergünstigungen in Form des Betriebsvermögensfreibetrags (derzeit 225.000 €, einmal in zehn Jahren) und des Bewertungsabschlags in Höhe von 35 % gewährt. Diese Vergünstigungen fallen rückwirkend weg, soweit der Erwerber das begünstigte Vermögen innerhalb von fünf Jahren nach der Übergabe veräußert, aufgibt, einstellt oder Überentnahmen tätigt. Dies gilt laut dem Bundesfinanzhof selbst dann, wenn der Erwerber keinen Einfluss auf das schädliche Ereignis (Betriebsaufgabe im Rahmen einer Insolvenz) hat.

Grundsteuer verfassungsgemäß?

Beim Bundesverfassungsgericht ist derzeit eine Beschwerde anhängig, in der die Frage geklärt werden soll, ob die Besteuerung des zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundbesitzes wegen Verstoßes gegen die Eigentumsgarantie verfassungswidrig ist.

Neuer Fälligkeitstermin für Sozialversicherungsbeiträge und elektronische Übermittlung von Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweisen

Die Sozialversicherungsbeiträge sind ab dem 1.1.2006 bereits am Ende des laufenden Monats und nicht mehr wie bisher zur Mitte des Folgemonats zu entrichten. Damit sind die Sozialversicherungsbeiträge für den Januarlohn 2006 spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats Januar 2006 abzuführen. Gegebenenfalls ist für das Arbeitsentgelt zur Berechnung der Beitragsschuld eine gewissenhafte Schätzung vorzunehmen, die sich im Regelfall nach der Höhe der Beiträge im Vormonat richten wird.

Im Januar 2006 sind demnach zwei Beitragszahlungen fällig (Dezember 2005 und Januar 2006). Um die Doppelbelastung für die Arbeitgeber zu mildern, können die Beiträge für den Januarlohn 2006 jeweils in Höhe von einem Sechstel der Beitragsschuld zusammen mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 entrichtet werden.

Außerdem sind ab 1.1.2006 alle Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise nur noch auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu erstatten.

Sozialversicherung: Bemessungsgrundlagen 2006

Ab 1.1.2006 gelten in der Sozialversicherung voraussichtlich folgende Bemessungsgrundlagen:

	Renten- V e r	Kranken- s i c	Arbeitslosen- h e r	Pflege- u n g
Beitragsbemessungsgrenze				
- alte Bundesländer	mtl. € 5.250,-	mtl. € 3.562,50	mtl. € 5.250,-	mtl. € 3.562,50
- neue Bundesländer	mtl. € 4.400,-	mtl. € 3.562,50	mtl. € 4.400,-	mtl. € 3.562,50
Versicherungspflichtgrenze		mtl. € 3.937,50		mtl. € 3.937,50
Beitragssatz	19,5 %	rund 14 %	6,5 %	1,7 %

Zum 31.12.2005 zu beachtende Fristen

1. Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung 2003 (so genannte Antragsveranlagung, früherer Lohnsteuer-Jahresausgleich, § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG).
2. Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung 2002 von Arbeitnehmern zur Berücksichtigung eines Verlustrücktrags bzw. eines Antrags auf Steuerermäßigung nach § 34 f EStG (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 3 EStG).
3. Einverständniserklärung zur zusätzlichen Altersvorsorge für Empfänger bestimmter Amtsbezüge
Empfänger von Besoldungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz, Empfänger von Amtsbezügen, Beamte, Richter und Berufssoldaten haben gegenüber der für ihre Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle eine Einverständniserklärung abzugeben, dass diese zur Weitergabe von persönlichen Daten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) berechtigt ist. Diese Einverständniserklärung ist für die Jahre 2003 und 2004 bis spätestens 31.12.2005 abzugeben, sofern sie nicht schon für frühere Jahre abgegeben wurde. Die Erklärung ist bis zu ihrem Widerruf wirksam. Wird die Einverständniserklärung nicht erteilt, so können für die geleisteten Beiträge zur Altersvorsorge keine steuerlichen Vergünstigungen gewährt werden.
4. Antrag auf Altersvorsorgezulage (Riester-Rente)
Der Antrag auf Zulage ist nach amtlichem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Die Zulage für das Beitragsjahr 2003 ist spätestens bis zum 31.12.2005 zu beantragen.
Durch das Alterseinkünftegesetz ergaben sich auch Änderungen im Bereich der Riester-Rente. So wurde das Zulageverfahren dadurch vereinfacht, dass der Zulageberechtigte nach § 89 Abs. 1 a EStG den Anbieter seines Vertrags schriftlich bevollmächtigen kann, für ihn die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (so genannter Dauerzulageantrag). Sofern sich die persönlichen Verhältnisse nicht ändern, entfällt für die Folgejahre das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung.

Ablauf von Aufbewahrungsfristen

Zum Jahresende 2005 läuft auch die Aufbewahrungsfrist für bestimmte Aufzeichnungen und Unterlagen ab. Folgende Unterlagen können Sie nach Ablauf des Geschäftsjahres 2005 vernichten:

- Bücher und Aufzeichnungen, in denen die letzte Eintragung vor dem 1.1.1996 gemacht wurde.
- Buchungsbelege, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, die vor dem 1.1.1996 entstanden sind oder erstellt wurden.
- Handelskorrespondenz, die vor dem 1.1.2000 empfangen oder abgesandt worden ist;
- sonstige steuerlich bedeutsame Unterlagen, die vor dem 1.1.2000 entstanden sind;
- die von Ihnen als Arbeitgeber zu führenden Lohnabrechnungsunterlagen zu Lohnabrechnungszeiträumen vor dem 1.1.1996 und die Lohnkonten*, in denen die zuletzt eingetragene Lohnzahlung vor dem 1.1.1996 erfolgt ist.

Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Aus steuerlichen Gründen müssen Unterlagen nach Ablauf der sechs- bzw. zehnjährigen Aufbewahrungsfrist noch aufbewahrt werden, wenn und so weit sie für eine begonnene Außenprüfung, eine vorläufige Steuerfestsetzung, ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren, anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlungen oder zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.

* Unabhängig von der Aufbewahrungspflicht empfiehlt sich bei den Lohnkonten die Aufbewahrung bis zum Rentenalter des Arbeitnehmers, um ihm evtl. später fehlende Auskünfte zur Rentenversicherung geben zu können.

Entrichtung von Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträgen)

Haben Sie die Ihnen zustehenden Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Versicherungen) im Kalenderjahr 2005 ausgeschöpft? Maßgebend sind folgende Beiträge:

	Vorsorgebeiträge zur Basisversorgung ¹	Höchstbeiträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen ²		Höchstmögliche Abzugsbeträge ³	
		ausschließlich eigene Beiträge €	ohne/teilweise eigene Beiträge €	ausschließlich eigene Beiträge €	ohne/teilweise eigene Beiträge €
Einzelveranl.	12000	2400	1500	14400	13500
Zusammenv. von Ehegatten	24000	4800	3000	28800	27000

1) **Basisversorgung** = Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, sofern diese der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist, Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse sowie Beiträge in berufsständische Versorgungswerke.

Die vorgesehenen Freibeträge für Höchstbeiträge zur Basisversorgung betragen 60 % von 20000 €/40000 € Für das Jahr 2005 sind im Rahmen der Höchstbeiträge jeweils nur 60 % der geleisteten Beiträge abzugsfähig. Beide Prozentsätze erhöhen sich bis 2025 jeweils jährlich um 2 %.

Bei selbstständig Tätigen kann der Vorsorgeaufwand für die Basisversorgung im Rahmen der Höchstbeträge von 12000 €/24000 €, maximal jedoch in Höhe von 60 % der bezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

Bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern sind die begünstigten Beiträge (hierzu gehören insbesondere der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) grundsätzlich in Höhe von 60 % als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Dieser Betrag ermäßigt sich noch um den (ungekürzten) steuerfreien Arbeitgeberanteil, sodass sich im Einzelfall deutlich niedrigere berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen ergeben.

Für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, für die wegen entsprechender Anwartschaften auf eine Altersversorgung die besondere Vorsorgepauschale nach § 10 c Abs. 3 Satz 3 EStG zu berücksichtigen ist (z.B. Beamte), wird der Höchstbetrag von 20000 €/40000 € um einen Betrag gekürzt, der dem Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen würde (= Bruttogehalt x dem jeweiligen Rentenversicherungssatz – derzeit 19,5 %). Aufwendungen für die Basisversorgung können bis zu 60 % des gekürzten Höchstbetrags, max. jedoch in Höhe von 60 % der tatsächlich geleisteten Beiträge abgezogen werden.

2) **Sonstige Vorsorgeaufwendungen** = Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung (sofern nicht Basisversorgung), Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Risikoversicherungen, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen, und Beiträge zu bisherigen Rentenversicherungen, Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und reine Kapitallebensversicherungen, sofern die Laufzeit vor 2005 begonnen und noch in 2004 ein Beitrag geleistet wurde.

3) Sofern sich eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt, wird eine Günstigerprüfung unter Anwendung des bis 2004 geltenden Rechts vorgenommen (siehe unten). Allerdings wird bei der Höchstbetragsberechnung ausgehend von den bisherigen Beträgen ab dem Jahr 2011 ein verminderter Vorwegabzug angesetzt. Die Kürzung des Vorwegabzugs erfolgt ab dem Jahr 2011 jährlich um 300 €/600 €.

Maßgebliche Werte für die Günstigerprüfung:

	Alleinstehende €	Zusammenveranlagte Eheleute €
Grundhöchstbetrag (voll abzugsfähig)	1334	2668
<u>Hälftiger Höchstbetrag</u> (je zur Hälfte abzugsfähig)	1334	2668
<u>Vorwegabzug</u>	3068	6136
Pflegeversicherungs-Zusatzbetrag (nur für zusätzliche freiwillige Pflegeversicherung bei Geburtsjahrgängen ab 1958)	184	368

Der Vorwegabzug wird gekürzt um 16 % der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (ohne Versorgungsbezüge), wenn für die Zukunftssicherung Leistungen des Arbeitgebers nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder wegen einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung erbracht werden müssen.

Bei rentenversicherungsfreien Arbeitnehmern mit lebenslänglicher Versorgung (§ 10c Abs. 3 Nr. 1 EStG) oder nicht rentenversicherungspflichtigen Personen mit Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung (§ 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG) beträgt die gekürzte Vorsorgepauschale 20 % des Arbeitslohns, höchstens 1134 / 2268 € (Alleinstehende/zusammenveranlagte Eheleute).